

Statuten des Mieterinnen- und Mieterverbandes Kanton Schwyz (MVSZ)

1 Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen «Mieterinnen- und Mieterverband Kanton Schwyz» (MVSZ) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2

Der Sitz des MVSZ befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 3

Der MVSZ wahrt und fördert die Interessen der Mieterinnen und Mieter im Allgemeinen und die seiner Mitglieder im Besonderen.

Art. 4

Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- a. Beratung der Mieterinnen und Mieter in mietrechtlichen Fragen
- b. Gewährung von Rechtsschutz in Mietfragen gemäss separatem Merkblatt
- c. Stellungnahmen zu Gesetzen, Verordnungen und Planungsvorlagen, die das Bau-, Wohnungs- und Mietwesen betreffen, sowie Vertretung der Interessen der Mieterinnen und Mieter bei Wahlen und Abstimmungen
- d. politische Vorstösse, wie Initiativen und Referenden zur Wahrung der Interessen der Mieterinnen und Mieter
- e. Förderung von Dienstleistungen und Versicherungen, welche den Mitgliedern dienlich sind
- f. Zusammenarbeit mit Organisationen mit gleichgerichteten oder ähnlichen Interessen

Art. 5

Der MVSZ ist parteipolitisch unabhängig und religionsneutral.

Art. 6

Der MVSZ ist eine Sektion des Mieterinnen- und Mieterverbandes Schweiz (MV) und des Mieterinnen- und Mieterverbandes Deutschschweiz (MVD).

2 Mitgliedschaft

Art. 7

Der MVSZ besteht aus:

- a. Mieterinnen und Mietern von Wohnräumen
- b. Mieterinnen und Mietern von Geschäftsräumen
- c. Nichtmieterinnen und Nichtmietern oder juristischen Personen, welche die Ziele des MVSZ unterstützen
- d. Ehrenmitgliedern

Art. 8

Der Jahresbeitrag der Einzelmitglieder (Art. 7 a-c) umfasst auch den Beitrag für den Rechtsschutz. Gegen eine zusätzliche Gebühr kann eine Mieterhaftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Über die Höhe der Beiträge wird die Mitgliederversammlung informiert.

Art. 9

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang der Beitragszahlung.

Art. 10

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist auf Ende eines Kalenderjahres.
- b. durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachgekommen ist oder den Interessen des MVSZ zuwidergehandelt hat.

3 Rechnungswesen

Art. 11

Die Rechnung des MVSZ wird jährlich per 31. Dezember abgeschlossen.

Art. 12

Für die Verbindlichkeiten des MVSZ haftet das Vereinsvermögen. Persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4 Verbandsorgane

Art. 13

Die Organe des MVSZ sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

4.1 Die Mitgliederversammlung

Art. 14

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich im ersten Halbjahr mittels schriftlicher Einladung oder Publikation in der Verbandszeitschrift durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat mindestens 20 Tage vorher unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Anträge der Mitglieder, welche dem Vorstand bis spätestens Ende Dezember des Vorjahres schriftlich eingereicht wurden, sind auf die Traktandenliste zu setzen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält, wenn es die Revisionsstelle beantragt oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.

Art. 15

Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten oder die Präsidentin geleitet. Im Verhinderungsfall leitet ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 16

Die Mitgliederversammlung beschliesst über folgende Angelegenheiten:

- a. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- b. Genehmigung des Protokolls und des Jahresberichts sowie der Jahresrechnung auf Bericht und Antrag der Revisionsstelle und unter Entlastung des Vorstands
- c. Festsetzung des Jahresbeitrags
- d. Anträge des Vorstands oder der Mitglieder
- e. Änderung der Statuten
- f. Auflösung des MVSZ

Art. 17

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.

Für Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

4.2 Der Vorstand

Art. 18

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung jährlich gewählt werden. Mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 19

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des MVSZ, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. In seine Kompetenz fallen insbesondere:

- a. Anstellung der Geschäftsleitung und des weiteren Personals
- b. Aufsicht über die Geschäftstätigkeit der Geschäftsleitung

- c. Grundsatzbeschlüsse über die Erbringung von Dienstleistungen
- d. Ausschluss von Mitgliedern
- e. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung

Art. 20

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin. Die Beschlüsse werden protokolliert und den Vorstandsmitgliedern zugestellt.

4.3 Die Revisionsstelle

Art. 21

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren oder Revisorinnen. Diese haben zuhanden der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung zu prüfen und darüber schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

5 Datenschutz

Art. 22

Der Datenschutz des MVSZ wird durch das «Datenschutzreglements MVD & Sektionen» geregelt. Dieses Reglement ist ein Datenbearbeitungsreglement im Sinne von Art. 21 der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG; SR 235.11). Das Reglement wird in der «Datenschutzzerklärung des Mieterinnen- und Mieterverbandes» erläutert. (Über Änderungen am Datenschutzreglement MVD & Sektionen beschliesst die Verbandskonferenz des MVD.)

6 Auflösung

Art. 23

Bei Auflösung des MVSZ wird das Vereinsvermögen dem Mieterinnen- und Mieterverband Deutschschweiz (MVD) übertragen. Besteht dieser nicht mehr, so fällt es einer oder mehreren gemeinnützigen Institutionen mit gleichem oder ähnlichem Zweck zu.

7 Schlussbestimmung

Art. 24

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung des Mieterinnen- und Mieterverbandes Kanton Schwyz vom 19. Mai 2022 genehmigt. Sie ersetzen die bisherigen Statuten des Mieterverbandes des Kantons Schwyz vom 15. April 2015. Die Statuten treten sofort in Kraft.